



UPC Telekabel Wien GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

23. Jänner 2013

Marktanalyse des Marktes „Originierung aus festen öffentlichen Telefonnetzen“ M 1.9/2012 – Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung (M 1.9/12-42)

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Austria Services GmbH, der UPC Broadband GmbH, der UPC Austria GmbH, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H. und der UPC Oberösterreich GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, im oben angeführten Verfahren zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Rahmen der Marktanalyse des Marktes für Originierung aus festen öffentlichen Telefonnetzen Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich darauf, konkrete Punkte dieses Entwurfes einer näheren Analyse zu unterziehen.

investieren.

1. Operationalisierung der Regulierungsinstrumente

1.1. Zugangsverpflichtung

Die Darstellung der derzeitigen und künftigen Verkehrsübergabe – insbesondere die Übergabemöglichkeit an jedem Standort – unter Berücksichtigung der NGN-Migration bei A1TA ist völlig nachvollziehbar und absolut zu befürworten. Ebenso, dass sich die Höhe des Originierungsentgeltes dadurch nicht verändert – einerseits bis zur Auflassung der NVSTen und andererseits auch für die Verkehrsübergabe an den Standorten der 7 HVSTen. Es wird der völlig

richtige Schluss gezogen, dass es – spätestens für den Zeitraum ab 1.1.2014 - nicht mehr notwendig ist, dass der zu übergebende Verkehr an einem bestimmten regionalen NÜP (der HVST-Ebene) übergeben wird und daher vom ANB an jedem beliebigen NÜP an den 7 HVST-Standorten der A1TA zum selben Entgelt übernommen werden muss. Dieses Ergebnis ist absolut positiv herauszustreichen, völlig nachvollziehbar und richtig.

Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung wird jetzt richtigerweise ausdrücklich als technologieneutral bezeichnet. Leider wurde trotz diesbezüglicher Stellungnahmen in der Konsultation des wirtschaftlichen Gutachtens eine Verpflichtung zur IP-Zusammenschaltung bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage nicht ausdrücklich als verbindlich vorgesehen, obwohl bekannt ist, dass sich A1TA beharrlich weigert, die innovative Form einer IP-Zusammenschaltung durchzuführen. Die Feststellung, dass IP-Zusammenschaltung grundsätzlich möglich ist hat leider nicht viel Aussagekraft und stellt bloß eine unstrittige Tatsache fest. Keiner der Betreiber bestreitet, dass IP-Zusammenschaltung grundsätzlich möglich ist – der Knackpunkt ist, dass die der A1TA auferlegte Zugangsverpflichtung auch eine Verpflichtung zur IP-Zusammenschaltung beinhalten sollte, wenn dies von einem Betreiber nachgefragt wird.

Weiters ist zu kritisieren, dass bei einer geplanten Änderung der Netzstruktur durch A1TA keine konkrete Frist für die Bekanntgabe an die ANBs vorgegeben wird, sondern nur normiert werden soll, dass „solche Änderungen ANBs so zeitgerecht bekannt gegeben werden sollten, dass diese ihre eigene Netzstruktur entsprechend anpassen können und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird“. Diese Formulierung ist viel zu schwammig und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. In Anbetracht der Erfahrung, wonach A1TA grundsätzlich immer am letzten Tag einer vorgesehenen Frist über bevorstehende Änderungen informiert (obwohl sämtliche Informationsfristen als Mindestfristen ausgestaltet sind) sollten die diesbezüglichen Fristen– so wie in den vergangenen Marktanalyseverfahren auch – konkretisiert werden.

1.2. Entgeltkontrolle

Auf Seite 33 wird klargestellt, dass „das Terminierungsentgelt jeweils in derselben (angeordneten maximalen) Höhe zur Anwendung gelangt“. Es ist davon auszugehen, dass in dem gegenständlichen Zusammenhang das Originierungsentgelt gemeint ist. Wie schon oben erwähnt, ist es absolut nachvollziehbar, dass das Originierungsentgelt für A1 nur mehr auf der Ebene der 7 HVSTen festgelegt wird, und dass in der Übergangsperiode bis Ende 2013 der Originierungsverkehr auf allen Ebenen zum selben Entgelt übergeben werden kann.

Es wird leider – so wie im Gutachten auch – nicht begründet, warum genau der Kostenmaßstab der historischen Vollkosten der einzig richtige Standard sein soll. Es wird zwar das Abgehen von FLRAIC und die damit einhergehende Lockerung der Regulierung erklärt, aber die Gründe für die Entscheidung, die Kostenorientierung nach den historischen Vollkosten zu berechnen wird nicht begründet (warum genau dieser Maßstab und kein anderer).



Es ist durch das Heranziehen dieses Kostenmaßstabes entgegen der Ausführungen im Bescheidentwurf zu erwarten, dass wettbewerbliche Probleme auf dem Dienstemarkt entstehen werden. Im Bescheidentwurf wird dargestellt, dass A1TA gegenüber den Diensteanbietern keine überhöhten Entgelte (basierend auf den zukünftigen Originierungs- und Terminierungsentgelten) verlangen kann, da sie ansonsten von ANBs unterboten werden würde. Dabei wird übersehen, dass nicht überhöhte Entgelte das Problem sind, sondern zu geringe Entgelte zu einem Verdrängungswettbewerb führen werden, weil A1TA bei der Kalkulation der Produkte für die Diensteanbieter von einem großen onnet-Teil (onnet im A1TA-Netz) ausgehen kann, bei dem kein Originierungsentgelt zu zahlen ist. Es mag vielleicht – wie im Entwurf dargestellt – stimmen, dass A1TA größere Diensternetzbetreiber kaum durch aggressives Verhalten im Wettbewerb um Diensteanbieter verdrängen wird können, jedoch ist dies in Bezug auf kleinere Diensternetzbetreiber nicht auszuschließen. Für alternative Diensternetzbetreiber wird es nämlich zunehmend noch schwieriger als bisher, wettbewerblich attraktive Angebote für Diensteanbieter zu legen.

Bezüglich Margin Squeeze-Freiheit wird nicht mehr – so wie es noch im Gutachten der Fall war – zwischen lokaler Originierung und Zugang zu Diensten unterschieden. Es scheint so, als müsste jetzt auch das Entgelt für den Zugang zu Dienstenummern margin squeeze-frei sein – die Gründe für das Abgehen vom Gutachten werden jedoch nicht dargelegt. Wie im Gutachten auch ist jedoch noch immer nicht nachvollziehbar, warum A1TA durch den gewählten Ansatz der Margin Squeeze Prüfung mehr Flexibilität bei der Setzung der Endkundentarife gewährt werden soll.

Aus Sicht von UPC ist es jedenfalls notwendig, die CS/CPS Regulierung aufrecht zu erhalten. Es ist richtig, dass CS und CPS für den Wettbewerb auf Endkundenebene – und die damit einhergehende Deregulierung von Verbindungsmärkten – unerlässlich sind und eine wesentliche Voraussetzung für die Senkung der Marktzutrittsbarrieren und die Intensivierung des Wettbewerbs darstellen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum offenbar VoB-only bzw die VoB-Option zu Lasten des Verbindungsnetzbetriebes gepusht werden soll, obwohl die Signale aus dem Markt in den letzten Jahre eindeutig waren – nämlich, dass VoB-only bzw die VoB-Option im Gegensatz zum Verbindungsnetzbetrieb vor allem wegen des technischen und finanziellen Aufwandes kaum angenommen werden. UPC kann den Ausführungen, wonach das Geschäftsmodell Betreiber(vor)auswahl keinen wesentlichen Beitrag mehr zur Sicherstellung eines langfristig nachhaltigen Wettbewerbs leiste und nur VoB-Vorleistungsprodukte als eine zukunftsorientierte Alternative im Festnetzettbewerb anzusehen seien, nicht zustimmen. Selbst wenn VoB mehr leisten könnte als bloße Betreiber(vor)auswahl ändert dies aber nichts daran, dass die Marktteilnehmer diese Leistung aus diversen Gründen nicht annehmen, während CS/CPS tatsächlich genutzt werden. Für UPC ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bezug von Originierungsleistungen bzw CS/CPS langfristig durch den Bezug von VoB-Zugangsprodukten ersetzt werden soll. Es wird künstlich versucht, die Attraktivität von CS/CPS zu verschlechtern um künstlich einen Ausgleich „pro VoB-Zugangsprodukte“ herzustellen. Diese Vorgangsweise begünstigt in allen Belangen allerdings ausschließlich A1 auf Kosten aller anderen



Festnetzbetreiber, die ebenso wie A1 dem Wettbewerbsdruck aus dem Mobilnetz ausgesetzt sind. Es wird übersehen, dass es sich bei den VoB-Zugangsprodukten um gänzlich andere Produkte handelt als bei CS/CPS. Ein Umstieg auf diese Produkte – weg von der derzeitigen CS/CPS-Realisierung – würde ein riesiges Umstellungsthema hinsichtlich der Technologie bzw der Investitionen bedeuten und hohe Transaktionskosten hervorrufen – insofern halten wir weiterhin fest, dass aus Sicht von UPC VoB kein geeignetes Substitut für CS/CPS ist. In Summe ist die vorgesehene Priorisierung der VoB-Produkte und der damit indirekt in Aussicht gestellte zwanghafte Umstieg auf diese Produkte des Breitband-Vorleistungsmarktes auch insofern nicht verständlich, als der Breitband-Vorleistungsmarkt allgemein im Abnehmen begriffen ist. Jedenfalls bleibt unklar, warum A1 durch die vom Markt nicht angenommene jedoch im Bescheidentwurf trotzdem vorgesehene Favorisierung von VoB gestärkt werden soll. Selbst wenn – was tatsächlich aber nicht der Fall ist – VoB-Vorleistungsprodukte den Wettbewerb besser unterstützen würden („Der Beitrag für ein nachhaltiges wettbewerbliches Umfeld ist von den genannten VoB-Produkten deutlich höher als vom Verbindungsnetzbetrieb“) nützt dies dem Wettbewerb nicht, wenn die Produkte vom Markt nicht angenommen werden.

Abschließend möchte UPC nochmals darauf aufmerksam machen, dass jegliche Entgeltänderungen aus operativer Sicht nur zu einem Monatsersten (wohl dem auf die Bescheiderlassung folgenden) vorgesehen werden sollten und daher eine Entgeltänderung mit Wirksamkeit des Bescheides, so es sich nicht um einen Monatsersten handelt, absolut abzulehnen ist.

2. Sonstiges

Im Spruchpunkt C.1. wird dargestellt, dass spätestens ab 1.1.2014 eine Zusammenschaltung an zumindest einem Standort der sieben Hauptvermittlungsstellen ausreichend ist, „um den Sprachverkehr zu allen Zielen (Rufnummernbereichen) im österreichischen Festnetz der A1 Telekom Austria AG abzuführen“. Es ist sehr wahrscheinlich, dass hier offenbar eine Verwechslung mit dem Verfahren M.1.8 passiert ist, denn es lässt sich nicht erklären, warum die Abführung des Sprachverkehrs zu Rufnummernbereichen im Netz der A1TA im Hinblick auf Originierung wesentlich sein sollte.

Nachdem der Übernahme von Orange durch H3G jetzt offenbar nichts mehr im Wege steht regt UPC dringend an, dass der Markt „Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ noch im Rahmen dieses Verfahrens M1/2012 einer Analyse unterzogen wird.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die UPC Telekabel Wien GmbH sowie für die



UPC Broadband GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC Austria GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H. und UPC Oberösterreich GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Hintze".

DI Thomas Hintze
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Czermak".

Dr. Michael Czermak, LL.M.
Vicepresident & General Counsel